

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 87

ausgegeben am 13. März 2020

Verordnung

vom 3. März 2020

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Informatikgewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBI. 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 6. März 2018 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Informatikgewerbe, LGBI. 2018 Nr. 48, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 3 und 4

3) Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV gelten nicht für die Betriebsinhaber und deren im Betrieb mitarbeitende Familienmitglieder (Ehegatte, eingetragener Partner, Kinder, Eltern und Geschwister), für Führungspersonen, die im Handelsregister eingetragen sind, für lernende Personen, für das Kantinen- und Reinigungspersonal, für Schüler und Studenten, die während der Schul- bzw. Semesterferien ein auf maximal acht Wochen befristetes Arbeitsverhältnis eingehen sowie für Praktikanten, die ein auf maximal zwölf Monate, bei Vorliegen eines Ausbildungskonzepts ein auf maximal 24 Monate befristetes Ar-

beitsverhältnis eingehen, das nachweislich für die Ausbildung benötigt wird.

4) Für Praktikanten, die nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung ein auf maximal zwölf Monate befristetes Arbeitsverhältnis eingehen, gelten ausschliesslich die ausdrücklich für sie vorgesehenen allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen der Lohn- und Protokollvereinbarung (Anhang).

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2021.

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Anhang

Lohn- und Protokollvereinbarung 2020 zum GAV Informatikgewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhung:

Sockelbetrag von CHF 60.00 für Löhne bis CHF 6'000.00 per 1. April 2020.

2. Mindestlöhne

(...) Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

| Informatiker Fachrichtung Systemtechnik* | Stundenlohn | Monatslohn |
|---|--------------------|-------------------|
| ab 1. Jahr nach Lehrabschlussprüfung | CHF 21.75 | CHF 4'000.00 |
| ab 3. Jahr nach Lehrabschlussprüfung | CHF 23.95 | CHF 4'400.00 |

| Informatiker Fachrichtung - Applikationsentwicklung* | Stundenlohn | Monatslohn |
|---|--------------------|-------------------|
| ab 1. Jahr nach Lehrabschlussprüfung oder Ausbildung | CHF 21.75 | CHF 4'000.00 |
| ab 3. Jahr nach Lehrabschlussprüfung oder Ausbildung | CHF 23.95 | CHF 4'400.00 |
| Mitarbeiter mit artverwandtem Berufsabschluss* | Stundenlohn | Monatslohn |
| ab 1. Berufsjahr | CHF 20.15 | CHF 3'700.00 |
| ab 3. Berufsjahr | CHF 22.30 | CHF 4'100.00 |

* Über die Gleichwertigkeit anerkannter Ausbildungen mit den Informatikerberufen und anderen artverwandten Berufsabschlüssen entscheidet der Sektionsvorstand.

| Mitarbeiter mit artfremdem Berufsabschluss | Stundenlohn | Monatslohn |
|---|--------------------|-------------------|
| ab 1. Berufsjahr | CHF 19.60 | CHF 3'600.00 |
| ab 3. Berufsjahr | CHF 21.75 | CHF 4'000.00 |
| Mitarbeiter ohne Berufsabschluss/Hilfskräfte | Stundenlohn | Monatslohn |
| ab 1. Berufsjahr | CHF 19.05 | CHF 3'500.00 |
| ab 3. Berufsjahr | CHF 20.95 | CHF 3'850.00 |

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d. h. der jeweilige Ferienanspruch sowie der Feiertagsanspruch von 4.0 % sind darin nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 / [Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123]

Berechnung Monatslohn: (Stundenlohn x Nettoarbeitszeit) x 1.123 / 12

3. (...)

4. Löhne nach nicht bestandener Lehrabschlussprüfung
(...)

Sofern der Lehrvertrag nicht verlängert wird, können der Arbeitgeber und der Lehrling einen Praktikumsvertrag ausfertigen. Das Praktikum dient als Lehrzeit und Vorbereitung zur Lehrabschlussprüfung.

Der Praktikumslohn bis zur Lehrabschlussprüfung entspricht dem Lehrlingslohn des letzten Lehrjahres zuzüglich 20 %.

5. (...)

6. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42.5 Stunden.

7. Ferien

(...) Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 24 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 10.17 %) bezahlte Ferien.

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef